

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schashagen**

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schashagen –Vorkaufsrechtssatzung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2024 die Vorkaufsrechtssatzung für ein Teilbereich eines Flurstücks, nördlich der Bundesstraße 501, westlich der Einmündung des „Brenkenhagener Weges“, Gemarkung Bliesdorf, Flur 7, Flurstück 1/1 – Bundesstraße 3- gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung hat den nachfolgenden Inhalt:

### **Satzung der Gemeinde Schashagen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch „Teilbereich an der Bundesstraße Nr. 3 in Bliesdorf“**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.06.2024 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Schashagen beabsichtigt, die in § 2 genannte Fläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Planungsrechtliches Ziel ist es, durch den Ankauf einer Teilfläche eines Grundstückes im Bereich des Grundstückes „Bundesstraße 3“ in Bliesdorf, den Fußweg zu verlängern, um den Fußgängern das sichere Erreichen der Bushaltestelle westlich des „Brenkenhagener Weges“ zu ermöglichen.

Das Vorkaufsrecht über eine Teilfläche des Grundstückes „Bundesstraße 3“ soll die Planung absichern.

#### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich eines Flurstücks, nördlich der Bundesstraße 501, westlich der Einmündung des Brenkenhagener Weges, Gemarkung Bliesdorf, Flur 7, Flurstück 1/1 –„Bundesstraße 3“-, wie es sich aus der Anlage 1 ergibt.

Die Anlage 1 ist ebenfalls Gegenstand dieser Satzung.

### § 3

Die Gemeinde kann in dem vorbezeichneten Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Sicherung einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung ausüben.

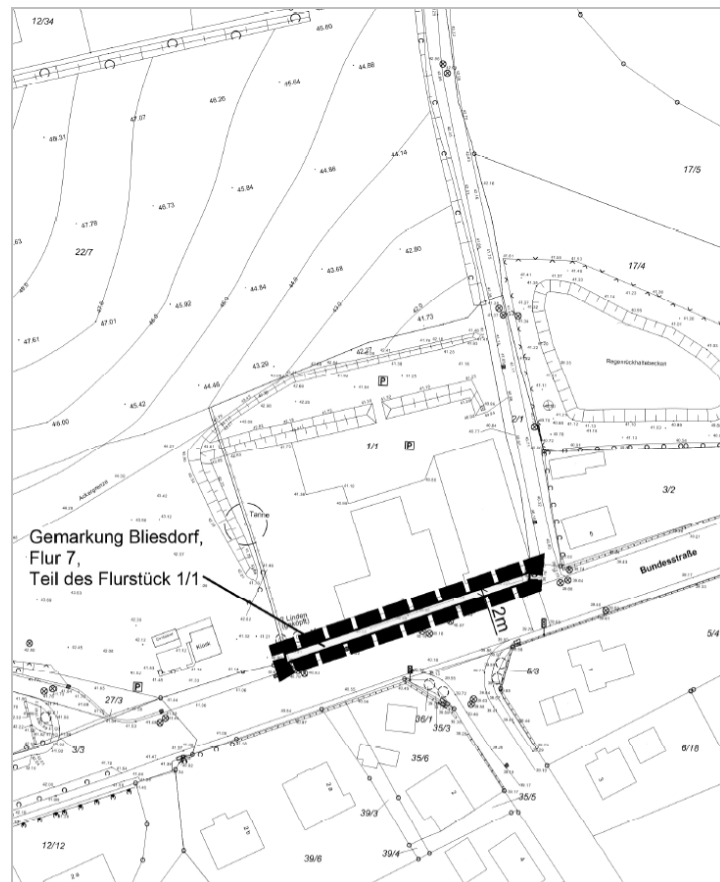
Die Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes sind gemäß § 28 Abs. 1 BauGB dazu verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

### § 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan:



Alle Interessierten können die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a. B. -1. OG links- Bauamt -während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden Die Satzung und die Begründung

ins Internet unter der Adresse [www.amt-ostholstein-mitte.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/gemeinde-schashagen/](http://www.amt-ostholstein-mitte.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/gemeinde-schashagen/) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde / dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Amtes Ostholstein-Mitte unter [www.amt-ostholstein-mitte.de](http://www.amt-ostholstein-mitte.de) veröffentlicht.

Schönwalde a. B., den 09.07.2024

Gemeinde Schashagen  
Der Bürgermeister

LS

gez. Unterschrift  
(Rainer Holtz)